

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz**  
**in der Beschwerdesache 0511/24/4-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **18.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 25.01.2024 den Beitrag „Wollen, dass endlich Ruhe einkehrt“.

Hierin berichtet die Redaktion, ein Tierschutzverein habe durch einen Brand eine seiner Pflegestellen verloren. Im Weiteren schreibt die Redaktion über das zerrüttete Verhältnis zwischen einem Paar, welches Mietpartei war, und der Eigentümerin, dem Tierschutzverein. Dies sei zum Teil öffentlich in den sozialen Medien zur Schau gestellt worden. Mehrere Strafanzeigen hätten seitens der Eigentümerin und einer Nachbarin erstattet werden müssen. Die Vereinsvorsitzende wirft dem Paar mediale Hetze vor. Es seien persönliche Angriffe gegen ehrenamtlich Tätige und gegen eine andere Mieterin erfolgt.

Später schreibt der Redakteur über das zerrüttete Mietverhältnis. Das Paar habe aufgrund dessen und den damit einhergehenden Vertrauensbrüchen nicht mehr als Pflegestelle für den Verein agieren können. Man habe dem Mieterpaar auch eine Abmahnung zustellen lassen müssen. Wie offiziell bestätigt worden sei, habe das Veterinäramt am 11. Dezember eine „anlassbezogene Kontrolle“ bei der Familie durchführen wollen. Der Zugang sei allerdings verweigert worden.

Weiter heißt es, auf den Brand hin seien Hunde des Paares in einer Tierpension in Obhut genommen worden. Die Mitglieder des Tierschutzvereins hätten umgehend Futter und Versorgungsgegenstände in die Pension gebracht. Die Hunde habe das Paar am

26. Dezember abgeholt. Die angefallenen Betreuungskosten seien erst nach einigem Hin und Her beglichen worden.

Nur wenige Stunden nach dem Brand habe mediale Hetze gegen den Verein und seine Vereinsvorsitzende begonnen. Trotz des durch den Brand erloschenen Mietverhältnisses hätten sich die ehemaligen Mieter ohne Absprache mit dem Hausverwalter Zugang zum verschlossenen Gelände verschafft, angebotene Termine zur Räumung missachtet.

II. Das im Beitrag genannte Mieterpaar beschwert sich beim Presserat.

Der Tierschutzverein habe per Facebook auf seiner Seite und im beschwerdegegenständlichen Zeitungsbericht sehr private Angelegenheiten über ihr Privatleben, über ihr Mietverhältnis, das Veterinäramt, ihre Hunde, die Abmahnung des Mietverhältnisses sowie Informationen darüber, dass auf ihrem Grundstück eingebrochen wurde, veröffentlicht.

Sie seien von Dorfbewohnern und fremden Leuten darauf angesprochen worden. Außerdem hätten sie gegen die Vereinschefin Anzeige wegen Verleumdung gestellt.

Sie wollten, dass der Autor des Beitrags auch zur Verantwortung gezogen werde. Die Beschwerdeführenden hätten sich bei ihm beschwert, dass dieser ohne Nachfrage so etwas geschrieben habe.

Die Beschwerdeführenden wurden vom Presserat gebeten mitzuteilen, welche Passagen des Beitrags sie genau beanstanden und ob sie von der Redaktion Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben. Hierauf wiederholen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen ihren Beschwerdevortrag. Sie nennen verschiedene Aussagen.

*Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Beitrag „Wollen, dass endlich Ruhe einkehrt“ und die Falschbehauptung, die Bezahlung der Tierpension sei nach langem Hin und Her erfolgt, die mangelnde Konfrontation der Beschwerdeführer sowie den Vorwurf, der Redakteur habe „im Auftrag“ der Leiterin des Vereins geschrieben und insoweit mögliche Verstöße gegen die Präambel und die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Grund hierfür war, dass im Übrigen bereits nach dem Vortrag der Beschwerdeführenden keine presseethischen Verstöße ersichtlich waren.*

*Die Beschwerdeführenden haben weitere Dokumente, wie einen Brief der Beschwerdeführerin an die Redaktion vorgelegt, in welchem sie einen Beitrag vom 23.03.2024 kritisiert. Der Beitrag wird ebenfalls in einem weiteren Schreiben des Beschwerdeführers an den Presserat erwähnt. Zudem hat der Beschwerdeführer den undatierten Beitrag „Zum Brand in der Bankschenke wird nicht ermittelt“ vorgelegt, zu dem er jedoch nichts inhaltlich vortrug. Die Beschwerdeführenden haben auf die Aufforderung des Presserats, den genannten Beitrag vom 23.03.2024 vorzulegen und inhaltlich vorzutragen, was sie an Beitrag „Zum Brand ...“ kritisieren, durch den Beschwerdeführer telefonisch mitgeteilt, dass sie dem Presserat keine weiteren Unterlagen zukommen lassen werden, da alle Unterlagen bereits vorlägen. Dementsprechend wurde die Beschwerde beschränkt auf den o. g. Beitrag zugelassen.*

Zu den zugelassenen Beschwerdepunkten tragen die Beschwerdeführenden vor:

Die Tierpension sei gleich am nächsten Tag bezahlt worden und nicht nach langem Hin und Her.

Der Beschwerdeführer sei zum Redakteur gegangen und habe ihn zur Rede gestellt, da dieser die Vereinsvorsitzende gut kenne und wisse, wie die Vereinsvorsitzende in Wahrheit sei. Der Redakteur habe ihm gesagt, die Vereinsvorsitzende habe ihn beauftragt, das zu veröffentlichen und er habe es auch getan.

Da habe der Beschwerdeführer zu ihm gesagt, dass er wenigstens Rücksprache mit ihnen hätte halten können. Das habe dieser nicht für nötig befunden.

Er habe dann einen Termin mit ihm ausgemacht, um eine Gegendarstellung zum Bericht zu bringen, habe dann aber davon abgesehen, um die Angelegenheit nicht weiter eskalieren zu lassen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Rechtsabteilung der Zeitung Stellung. Ein Verstoß gegen Regelungen des Pressekodex durch die gegenständliche Berichterstattung sei nicht ersichtlich.

#### 1. Zur Kommunikation mit den Beschwerdeführern

Eingangs sei es erforderlich zu betonen, dass die Beschwerdeführer in dem gegenständlichen Artikel nicht namentlich genannt oder anderweitig für einen Personenkreis erkennbar würden, der über diejenigen Personen hinausgehe, die mit den jeweiligen Vorgängen ohnehin vertraut seien. Im Verlauf der gesamten Berichterstattung sei ausschließlich von einem Mieterpaar die Rede, sodass bereits kein Erfordernis dafür bestanden habe, die Beschwerdeführer im Vorfeld mit der geplanten Berichterstattung zu konfrontieren.

Erst recht werde nicht – entgegen der Unterstellung im Schreiben der Beschwerdeführerin vom 01.05.2024 – suggeriert, die Beschwerdeführer stünden mit der Brandursache in einem Zusammenhang. Der Artikel beschäftige sich mit den Folgen des Gebäudebrandes, insbesondere den Auswirkungen auf die Unterbringung der dort zuvor befindlichen Tiere. Mögliche Ursachen des Brandes seien zu keinem Zeitpunkt Thema der Berichterstattung, sodass diese schon deshalb nicht mit den Beschwerdeführern in Verbindung gebracht werden könnten.

Dazu komme, dass es dem verfassenden Redakteur vor der Veröffentlichung des gegenständlichen Artikels (u. a. aufgrund ihres Umzugs) nicht möglich gewesen sei, die Beschwerdeführer zu erreichen. Angesichts der Tatsache, dass sich die Beschwerdeführer noch im Zusammenhang mit einer Berichterstattung im Dezember 2023 mit der Veröffentlichung ihrer Namen und ihrer Bilder ausdrücklich einverstanden erklärt hätten, sei kein Verstoß gegen journalistische Sorgfaltspflichten in dem daraufhin gewählten Vorgehen zu erkennen, die Vorgänge in dem Folgebericht ohne Identifizierung der Beschwerdeführer zu schildern.

Nicht nachvollziehbar sei insofern das Verhalten der Beschwerdeführer im Nachgang zur Veröffentlichung des Artikels vom 25.01.2024. Sie seien am Tag nach der Publikation des Textes in der Redaktion erschienen und hätten sich dort lautstark beschwert, angriffslustig und unsachlich. Nichtsdestotrotz habe der verfassende Redakteur den Beschwerdeführern im Wege des Entgegenkommens angeboten, die Berichterstattung um eine Wiedergabe ihrer Perspektive zu ergänzen.

Die Beschwerdeführer hätten angekündigt, ihre Sicht zu verschriftlichen und sich erneut zu melden. Dies sei jedoch nicht geschehen. Stattdessen hätten sie sich mit den nunmehr gegenständlichen Beschwerden an den Presserat gewandt. Bereits anhand dieses Vorgehens werde ersichtlich, dass den Beschwerdeführern weniger an einer in ihren Augen

vollständigen oder „korrekten“ Berichterstattung als an der Kreation und Aufrechterhaltung eines Konflikts gelegen zu sein scheine.

## 2. Zur Bezahlung der Tierpension „Hin und Her“

Die relevante Passage des Artikels „Die angefallenen Betreuungskosten sind erst nach einigem Hin und Her beglichen worden.“ beruhe auf Angaben der im Text zu Wort kommenden Betreiberin der Tierpension aus dem benachbarten Dorf und sei keine Falschbehauptung.

Die Betreiberin habe nach dem Brand einige zuvor dort gepflegte Tiere aufgenommen und sich um sie gekümmert. Nach dem Brand seien ebenfalls einige Futter- und Materialspenden zur Versorgung der Tiere erfolgt. Im Zusammenhang mit den bei der Betreiberin angefallenen Betreuungskosten und entsprechenden Rechnungen sei es zwischen ihr und den Beschwerdeführern mehrfach zu Diskussionen über die Inhalte dieser Rechnungen gekommen. Thema dieser Diskussionen sei z. B. die Frage gewesen, wem im Rahmen der Betreuung nicht benötigte Spenden zustehen oder welche Leistungen in Rechnung gestellt werden können. Auch habe es teilweise gedauert, bis die Beschwerdeführer ausgestellte Rechnungen beglichen.

## 3. Zum Vorwurf des Verfassens „im Auftrag“

Im Lichte der bereits unter 1. dargelegten Vorgehensweise der Beschwerdeführer sei auch der Vorwurf, der gegenständliche Artikel sei im Auftrag der Vorsitzenden des Vereins erstellt worden, entschieden von der Hand zu weisen.

Eine solche Äußerung sei auch zu keinem Zeitpunkt gegenüber den Beschwerdeführern getätigt worden. Entsprechende Behauptungen der Beschwerdeführer in ihren Schreiben entbehrten jeglicher sachlichen Grundlage.

Der Brand habe die Leserschaft in der Region bewegt. Dies habe den verfassenden Redakteur dazu veranlasst, auch über die weiteren Folgen und Auswirkungen für die Betreuung der Pflgetiere zu recherchieren und berichten.

Der Vorwurf einer angeblichen Auftragsberichterstattung sei eine gravierende Unterstellung, die im strikten Widerspruch zu ihrem journalistischen Ethos und den Prinzipien stehe, denen man sich verpflichtet fühle. Die Inhalte der Zeitung würden nach sorgfältiger Recherche und gemäß hoher journalistischer Standards erstellt. Die redaktionelle Entscheidungsfreiheit sei dabei durchweg gewährleistet und werde durch keine externen Einflussnahmen beeinträchtigt. Der Verdacht der Auftragsberichterstattung sei insofern nicht nur grundlos, sondern auch eine Diskreditierung des Engagements ihrer Journalistinnen und Journalisten, die ihre Arbeit unter strenger Beachtung des Pressekodex durchführten.

Man bitte daher höflich um vollumfängliche Zurückweisung der Beschwerde.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Nach Ansicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder liegt ein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex vor, soweit die Redaktion die Beschwerdeführenden nicht vorab mit den Vorwürfen konfrontierte, sie hätten die Rechnung erst nach einigem Hin und Her verschafft, sich ohne Absprache mit dem Hausverwalter Zugang zum verschlossenen Gelände verschafft und angebotene Termine zur Räumung missachtet.

Diese Vorwürfe sind geeignet, die beiden Beschwerdeführenden in ihrem sozialen Geltungsanspruch zu tangieren. Dass die beiden im Beitrag selbst nicht identifiziert werden, führt insoweit zu keiner anderen Bewertung. Denn wie die Beschwerdegegnerin selbst schreibt, ist das Paar aufgrund des öffentlich ausgetragenen Streits für das soziale Umfeld erkennbar. Ebenso wenig kann sich die Redaktion darauf berufen, dass sie wegen des Umzugs das Paar nicht habe erreichen können. Denn wie sich aus dem Beitrag ergibt, ist der Redaktion deren Social-Media-Präsenz bekannt, über welche sie diese hätte konfrontieren können.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Dass die Behauptungen falsch sind, haben die Beschwerdeführenden nicht belegen können.

Auch der Vorwurf, der Redakteur habe im Auftrag des Tierschutzvereins gehandelt, hat sich nicht erhärtet. Insoweit erscheint der Vortrag der Redaktion wesentlich plausibler und glaubhafter. Sie hat darlegen können, dass der Brand im Tierschutzverein die Menschen vor Ort sehr bewegt hat und die Redaktion sich aufgrund des öffentlichen Informationsinteresses entschied, den Beitrag zu veröffentlichen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit drei Ja- und zwei Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>